# <u>Verordnung des Rektorats der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz über</u> erforderliche Nachweise der Sprachkenntnisse für die Zulassung zu Studien

# § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle ordentlichen Studien gemäß § 54 Universitätsgesetz 2002 (UG) inklusive Erweiterungsstudien gemäß § 54a-c UG, gemeinsamen Studienprogrammen gemäß § 54 d UG und gemeinsam eingerichteten Studien gemäß § 54e UG sowie Individuelle Studien gemäß § 55 UG an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

Die Regelungen dieser Verordnung beziehen sich grundsätzlich auf die deutsche Sprache. Für Studien, in deren Curricula Englisch als Unterrichtssprache festgelegt ist oder Kenntnisse der englischen Sprache als Zulassungsvoraussetzung definiert sind, beziehen sich alle Regelungen dieser Verordnung auf die englische Sprache.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind Zulassungen zu Studien im Rahmen von Teilnahmen an einem internationalen Mobilitätsprogramm mit einem Partnerschaftsabkommen zwischen der entsendenden Institution und der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz. Für solche Zulassungen gelten die im Partnerschaftsabkommen ("inter-institutional agreement") vereinbarten Bestimmungen.

Diese Verordnung gilt nicht für Universitätslehrgänge gemäß § 56 UG und Vorbereitungslehrgänge gemäß § 57 UG.

### § 2 Rechtliche Grundlage

Gemäß § 63 Abs. 1 Z3 UG setzt die Zulassung zu einem ordentlichen Studium die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen oder, wenn das Studium in englischer Sprache abgehalten wird, der englischen Sprache bzw. für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der Sprache, in welcher das Studium abgehalten wird, voraus.

Gemäß § 63 Abs. 10 UG haben Personen, deren Erstsprache nicht die Sprache ist, in welcher das Studium abgehalten wird, die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse dieser Sprache nachzuweisen.

Diese Verordnung bezieht sich unmittelbar auf § 63 Abs. 10, 10a, 10b und 11 UG und legt demgemäß die weiteren akzeptierte Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse sowie abweichende Formen der Ergänzungsprüfungen für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse fest.

Alle Angaben von Sprachniveaus beziehen sich auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) des Europarats:

https://www.coe.int/en/web/common-european-framework-reference-languages https://europass.cedefop.europa.eu/sites/default/files/cefr-de.pdf http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/englisch-sprachzertifikate.php

## § 3 Akzeptierte Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse

- (1) Deutsch
- 1. Österreichische Sprachdiplom Deutsch (ÖSD) oder
- 2. Goethe-Zertifikat oder
- 3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder
- 4. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) oder
- 5. Absolvierung von 8 Schuljahren an einer deutschsprachigen Schule oder
- 6. 4 Jahre Deutschunterricht in der Sekundarstufe II und Reifeprüfung im Fach Deutsch oder
- 7. Absolvierung der Reifeprüfung in deutscher Sprache oder
- 8. bereits erfolgter Abschluss eines Studiums in deutscher Sprache.
- (2) Englisch
- 1. TOEFL internet based Test oder
- 2. IELTS-Test oder
- 3. Cambridge Certificate in Advanced English oder
- 4. Cambridge Proficiency English oder
- 5. Absolvierung von 8 Schuljahren an einer englischsprachigen Schule oder
- 6. 4 Jahre Englischunterricht in der Sekundarstufe II und Reifeprüfung im Fach Englisch oder
- 7. Absolvierung der Reifeprüfung in englischer Sprache oder
- 8. bereits erfolgter Abschluss eines Studiums in englischer Sprache.
- (3) Das Sprachdiplom oder der sonstige Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 und 2 jeweils Z 1 bis 4 darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein. Ausgenommen hiervon sind ordentlich gemeldete Studierende der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, die zu einem weiteren oder anderen Studium an der Universität zugelassen werden wollen. In diesem Fall wird auch ein Nachweis älter als zwei Jahre akzeptiert, wenn der für das bestehende Studium zulassungsermöglichend war und seither eine ununterbrochene Zulassung mit Fortsetzungsmeldung oder Beurlaubung vorliegt.
- (4) In Doktoratsstudien, Diplomstudien und englischsprachigen Studien kann der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen des Zulassungsverfahrens erfolgen.

#### § 4 Erforderliche Sprachkenntnisse

- (1) Für die Zulassung zu Studien, in deren Curricula ein Nachweis von Sprachkenntnissen mit Angabe eines bestimmten Sprachniveaus gemäß GER als Zulassungsvoraussetzung festgelegt ist, ist dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Zulassung und auf dem im Curriculum festgelegten Sprachniveau gemäß GER zu erbringen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist eine Ergänzungsprüfung gemäß Abs. 5 abzulegen.
- (2) Für die Zulassung zu Studien, in deren Curricula ein Nachweis von Sprachkenntnissen ohne Angabe eines bestimmten Sprachniveaus gemäß GER als Zulassungsvoraussetzung festgelegt ist oder in deren Curricula keine Regelungen über Nachweise von Sprachkenntnissen enthalten sind, ist dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Zulassung und auf Sprachniveau C1 gemäß GER zu erbringen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist eine Ergänzungsprüfung gemäß Abs. 5 zu absolvieren.
- (3) Für die Zulassung zu Bachelorstudien und Diplomstudien ist unbeschadet etwaiger Regelungen im Curriculum zu Sprachkenntnissen, die gemäß § 63 Abs. 11 UG erst zu einem späteren Zeitpunkt als der Zulassung nachzuweisen sind, jedenfalls bei der Zulassung ein Nachweis von Sprachkenntnissen auf Sprachniveau A1 gemäß GER zu erbringen.
- (4) Für die Zulassung zu Masterstudien ist unbeschadet etwaiger Regelungen im Curriculum zu Sprachkenntnissen, die gemäß § 63 Abs. 11 UG erst zu einem späteren Zeitpunkt als der Zulassung nachzuweisen sind, jedenfalls bei der Zulassung ein Nachweis von Sprachkenntnissen auf Sprachniveau A2 gemäß GER zu erbringen.
- (5) Kann der Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß Abs. 1 oder 2 nicht erbracht werden, wird die Ablegung einer Ergänzungsprüfung für den Nachweis der Sprachkenntnisse vorgeschrieben, die vor der Zulassung abzulegen ist. Eine solche Ergänzungsprüfung kann im Rahmen eines dafür eingerichteten Universitätslehrganges abgelegt werden. Voraussetzung für die Vorschreibung einer solchen Ergänzungsprüfung ist der Nachweis von Sprachkenntnissen auf Sprachniveau A2 gemäß GER. Andernfalls wird der Antrag auf das Studium abgelehnt und kann keine Zulassung erfolgen.
- (6) Für Studien gemäß Abs. 1 oder 2 ist bereits bei der Anmeldung/Bewerbung zum Studium jedenfalls ein Nachweis über Sprachkenntnisse mindestens auf Niveau A2 vorzulegen.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Der geschäftsführende Vizerektor

Eike Straub